

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:
IV B - TLSD 5140

Bearbeiter:
Frau Beiersdorf / IV B 11

Zimmer: 1103

Telefon: (030) 9020 - 3054

Telefax: (030) 902028 – 3054

E-Mail: petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 20.12.2018

Rundschreiben SenFin IV Nr. 64/2018

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich (ehemals „Gleitzone“) ab 01.07.2019

hier: Auswirkungen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz)

Rundschreiben SenFin II Nr. 40/2013 und IV Nr. 2/2015

Anlage: RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Umbenennung der bisherigen „Gleitzone“ in „Übergangsbereich“ ab 01.07.2019
- Erhöhung der begünstigten Entgeltgrenzen von 850,- Euro auf 1300,- Euro
- Auswirkungen auf die Rentenversicherung
- Gemeinsames SV-Rundschreiben zur Gleitzonen-Regelung vom 09.12.2014



Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100
LBB IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEBEXXX
LZB Berlin IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

1. Allgemeines

Mit Rundschreiben **SenFin II Nr. 40/2013** sowie **IV Nr. 2/2015** wurden Sie über Reformen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone („Gleitzone-Regelung“) sowie über das „**Gemeinsame Rundschreiben zur Gleitzone-Regelung**“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Stand: 09.12.2014) informiert.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz; vgl. Anlage) ergeben sich ab 01.07.2019 erneut maßgebliche Veränderungen für den Personenkreis der Geringverdiener.

Ein neues SV-Rundschreiben „**Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV**“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, welches das bisherige vom 09.12.2014 ablöst, wird erst in den nächsten Monaten erwartet. Sowie diesbezügliche Informationen hier vorliegen, erhalten Sie weitere Hinweise.

Einige besonders wesentliche Änderungen sind nachfolgend **vorab** kurz zusammengefasst:

2. Gleitzone bis 30.06.2019

Für Beschäftigte, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der Gleitzone (sog. „Midijob“) ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Eine Gleitzone liegt **aktuell** bei einem Beschäftigungsverhältnis mit einem daraus erzielten Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 850,00 EUR im Monat vor. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Das **Ziel** der Gleitzone-Regelung ist es, die Beitragsbelastung für Beschäftigte oberhalb von 450,00 EUR (Minijob-Grenze) nicht abrupt, sondern gleitend ansteigen zu lassen und so den Übergang zu regulären, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen attraktiver zu gestalten.

Dies wird durch zwei Mechanismen erreicht:

- Zum einen werden Beiträge insgesamt nur von beitragspflichtigen Einnahmen erhoben, die aufgrund der Gleitzone-Formel **niedriger als das tatsächliche Arbeitsentgelt** sind (§ 163 Abs. 10 SGB VI). Maßgeblich dafür ist der **Faktor F** auf Basis des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes, der für jedes Kalenderjahr neu bestimmt wird.
- Für den Beschäftigten ergibt sich die Ersparnis zum anderen dadurch, dass der Arbeitgeberanteil aus dem tatsächlichen Entgelt errechnet wird und der Beschäftigte **lediglich die Differenz** zum Gesamtbeitrag aus dem **verminderten Entgelt** zu tragen hat.

Zum **1. Juli 2019** treten für die bisherige Gleitzone nachfolgende Neuregelungen in Kraft.

3. Übergangsbereich und Anhebung der Entgeltgrenzen ab 01.07.2019

Der Begriff „Gleitzone“ wird künftig durch den Begriff „Übergangsbereich“ ersetzt. Die zentrale Vorschrift (§ 20 Abs. 2 SGB IV n.F.) zur Bestimmung des Übergangsbereichs lautet dann:

*„Der Übergangsbereich im Sinne dieses Gesetzbuches umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, die regelmäßig die Grenze von **1.300,00 EUR** im Monat nicht überschreiten; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.“*

Durch die Anhebung der oberen Entgeltgrenze der Gleitzone von 850,00 EUR auf die des Übergangsbereichs von dann **1.300,00 EUR** wird sich die Zahl der Beschäftigten, die unter den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen, erhöhen.

4. Anwendungsbereich ab 01.07.2019

Für Entgelte, die im Übergangsbereich liegen, werden die Sozialversicherungsbeiträge nach den speziellen Vorschriften für diesen Bereich erhoben (vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV, § 163 Abs. 10 SGB VI, § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI und § 344 Abs. 4 SGB III). Ausbildungsvergütungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ob die für den Übergangsbereich maßgebenden Entgeltgrenzen regelmäßig im Monat oder nur gelegentlich unter- oder überschritten werden, ist bei **Beginn** der Beschäftigung und erneut bei jeder dauerhaften **Veränderung** in den Verhältnissen (z. B. Erhöhung oder Reduzierung des Arbeitsentgelts) im Wege einer **vorausschauenden Betrachtung** zu beurteilen.

Es ist nicht maßgeblich, ob das Entgelt aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung im Übergangsbereich liegt oder ob vorher aufgrund einer Vollzeitbeschäftigung ein Entgelt oberhalb des Übergangsbereichs erzielt wurde. Entscheidend ist lediglich die Höhe des **regelmäßigen Entgelts**.

Sinkt das regelmäßige Entgelt eines Beschäftigten, das bisher oberhalb des Übergangsbereichs lag, auf höchstens 1.300,00 EUR, sind mit Beginn der Entgeltminderung die beitragsrechtlichen Regeln für den Übergangsbereich anzuwenden.

Bei **unvorhersehbar** schwankender Höhe des Arbeitsentgelts ist der Betrag des regelmäßigen Entgelts durch **Schätzung** bzw. durch eine Durchschnittsberechnung zu ermitteln. Dabei ist bei einem seit einem Jahr oder länger Beschäftigten von dem im Vorjahr erzielten Arbeitsentgelt auszugehen; bei neu eingestellten Arbeitnehmern kann von der Vergütung eines vergleichbaren Arbeitnehmers ausgegangen werden.

5. Beitragsberechnung

Über eine aufwändige Formel wird für die Beitragsberechnung im Midijob eine **reduzierte** beitragspflichtige Einnahme ermittelt. Wegen der Ausweitung der Gleitzone ab Juli 2019 gibt es hier Unterschiede zwischen dem 1. und 2. Halbjahr. Der **Faktor F** in Höhe von **0,7566** ist aber für das **gesamte Jahr 2019** maßgebend.

1. Halbjahr 2019

Die Bestimmung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme erfolgt nach der Formel:

$$F * 450 + ([850/(850-450)] - [450/(850-450)] * F) * (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$$

2. Halbjahr 2019

Die Bestimmung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme erfolgt nach einer neuen Formel:

$$F * 450 + ([1300/(1300-450)] - [450/(1300-450)] * F) * (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$$

In der Praxis wird **ab 01.07.2019** eine vereinfachte Formel angewandt (AE = Arbeitsentgelt):

$$1,128858824 \times \text{AE} - 167,516470588$$

6. Wegfall des Wahlrechts auf RV-Beitrag aus tatsächlichem Entgelt ab 01.07.2019

Bislang führte eine Beschäftigung in der Gleitzone zu relativ geringen Rentenansprüchen, denn die Entgeltpunkte für die Berechnung der Rente wurden aus dem beitragspflichtigen (**verminderten**) Entgelt berechnet.

Für Arbeitsentgelte aus dem Übergangsbereich wird den Entgeltpunkten ab 01.07.2019 nun das **tatsächliche** Entgelt zugrunde gelegt (vgl. § 70 Abs. 1a SGB VI n. F.).

Bisher konnten Beschäftigte in der Gleitzone durch eine **schriftliche Erklärung** gegenüber dem Arbeitgeber wählen, dass in der Rentenversicherung als beitragspflichtiges Entgelt das tatsächliche und nicht das verminderte Arbeitsentgelt gelten soll. So konnten sie die beschriebenen späteren Nachteile bei Rentenansprüchen vermeiden.

Ab 01.07.2019 ist dies **nicht mehr** nötig und möglich. Hintergrund ist, dass die Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung und somit die zukünftigen Rentenansprüche dann auch im Übergangsbereich aus dem **tatsächlichen** Arbeitsentgelt ermittelt werden. Hieraus resultiert, dass die verminderten Beiträge nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen führen. Bereits bestehende Verzichtserklärungen verlieren mit dem 30.06.2019 ihre Wirkung.

7. Zusätzliche Meldung des tatsächlichen Arbeitsentgelts

Damit die Rentenversicherung die erweiterten Rentenansprüche aufgrund der Regelungen zum Übergangsbereich richtig erfassen kann, muss der Arbeitgeber (voraussichtlich ab Juli 2019 oder Januar 2020) eine **neue Meldepflicht** beachten: Wenn Arbeitsentgelte im Übergangsbereich gemeldet werden, ist **zusätzlich** zum beitragspflichtigen Entgelt das **tatsächliche** Arbeitsentgelt zu melden; nämlich das Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regeln zum Übergangsbereich zu berücksichtigen wäre (vgl. § 28a Abs. 3 S. 2 Nr. 2c SGB IV n. F.).

8. SV-Rundschreiben

Damit die **Rentenversicherungsträger** in den Fällen des Übergangsbereichs das **tatsächliche** Arbeitsentgelt der Rentenberechnung zugrunde legen, müssen Arbeitgeber diesen Wert in den Entgeltmeldungen **zusätzlich** angeben. In welchen Fällen der **zusätzliche** Wert tatsächlich zu melden ist, wird in der **Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung** zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens **am 28.2.2019** festgelegt. Sowie die Informationen hier vorliegen, erhalten Sie Nachricht.

Im Auftrag

Mayr